

# Satzung

## 1. Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen "**CarSharing Gemeinde Windach e.V.**".
- 1.2 Sitz des Vereins ist Windach.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## 2. Zweck

- 2.1 Der Verein tritt ein für ein menschen- und umweltverträgliches Verkehrswesen und für eine Verringerung der Umweltbelastungen durch den Verkehr. Er setzt sich insbesondere ein für
  - eine Reduzierung des motorisierten Verkehrs
  - die sparsame Verwendung von Energie, Raum und Rohstoffen
  - den Vorrang von umweltverträglichen Verkehrsmitteln
  - eine umweltschonende und sozialverträgliche Fahrweise
- 2.2 Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden, durch
  - die Organisation einer gemeinschaftlichen Nutzung von Kraftfahrzeugen.
  - Aktivitäten zur Verbreitung von CarSharing insbesondere in kleinen und mittleren Gemeinden
  - Öffentlichkeitsarbeit, Informationen und Initiativen

## 3. Selbstlosigkeit und Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Entstandene Kosten werden gegen Nachweis erstattet.
- 3.4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 52 AO).

## 4. Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins können Einzelpersonen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, rechtsfähige Personengemeinschaften und juristische Personen werden.
- 4.2 Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidungsbefugnis kann vom erweiterten Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit anderen Personen aus dem Mitgliederkreis übertragen werden.
- 4.3 Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Auflösung der juristischen Person, Austritt oder Ausschluss.

- 4.4 Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Quartals möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes und unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende.
- 4.5 Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch Beschluss des erweiterten Vorstands mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

## **5. Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **6. Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der erweiterte Vorstand.

## **7. Mitgliederversammlung**

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und zuständig für
- die Wahl des Vorstandes, der Schriftführer/in, der Beisitzer/innen und des/r Kassenprüfers/in;
  - die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts und die Erteilung der Entlastung;
  - die Beschlussfassung zu Anträgen;
  - die Änderung der Satzung;
- 7.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und kann in Präsenz oder digital statt finden.
- 7.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt,
- wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält, oder
  - wenn von mindestens einem Viertel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird; in diesem Fall ist die Versammlung innerhalb eines Monats einzuberufen (E-mail ausreichen).
- 7.4 Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
- 7.5 Personengemeinschaften und juristische Personen werden bei der Mitgliederversammlung durch einen zu benennenden Vertreter vertreten.
- 7.6 Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet; sind alle Vorstandsmitglieder verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- 7.7 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7.8 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
- 7.9 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 7.10 Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung entgegenstehen, die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt, oder ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime, schriftliche Abstimmung verlangt. Abstimmungen über den Ausschluss von Mitgliedern erfolgen schriftlich und geheim.
- 7.11 Im Einzelfall können Beschlüsse auch durch eine Abstimmung per Brief oder e-mail gefasst werden. Als abgegebene Stimmen gelten dann die innerhalb einer Woche nach der Aufforderung beim Vorstand eingegangenen Stimmen. Eine schriftliche Abstimmung (per Brief

oder Email) ist nur gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder ihre Stimme abgeben hat und wenn kein Mitglied diesem Abstimmungsverfahren widerspricht.

- 7.12 Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## **8. Vorstand**

- 8.1 Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- 8.2 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen. Ihm obliegt die Kassenführung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse.
- 8.3 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- 8.4 Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, die zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung einzelbefugt sind.

## **9. Erweiterter Vorstand**

- 9.1 Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, dem Schriftführer und den Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer wird jeweils vor der Wahl von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl kann per Akklamation erfolgen.

## **10. Beschlüsse**

- 10.1 Ausschließlich im Innenverhältniss gilt:  
Über Ein- und Verkäufe und die Vergabe von Aufträgen bis zu 500 Euro kann jeder Vorstand alleine entscheiden. Bei Beträgen zwischen 500 und 5.000 Euro ist die Zustimmung eines weiteren Vorstands notwendig. Falls keine Einigung erzielt werden kann oder die Ausgaben 5.000 Euro übersteigen, entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit. Beschlussfassungen, die den Betrag von 15.000 Euro überschreiten, bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- 10.2 Die Beschlüsse des erweiterten Vorstands sind schriftlich festzuhalten und der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

## **11. Sonstige Bestimmungen**

- 11.1 Der Beschluss, den Verein aufzulösen oder eine Fusion mit anderen Vereinen oder Verbänden einzugehen, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Mitgliederversammlung.
- 11.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an einen gemeinnützigen Verein in unserer Region, den die auflösende Versammlung bestimmt und der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 17.11.2023 in Windach beschlossen. Die Klarstellung 10.1 wurde am 14.01.2024 vom Vorstand einstimmig beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.